



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 17.08.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
Wasserwerk / 81 - 10 - 31

Beschlussvorlage Nr. 0165/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wasserwerk	31.08.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2021	Vorberatung
Rat	08.09.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2022

18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2022.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2022:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	10,90	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	18,70	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	21,70	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	38,00	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	47,40	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	54,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	74,30	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	83,60	Euro im Monat,

Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	102,60	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	132,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	162,30	Euro im Monat.

Die Gebühr für Unterzähler beträgt 3,30 Euro im Monat.

3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Gebührenbedarfsberechnung

Die anliegend beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2022 (= Auszug aus dem Wirtschaftsplan für 2020 bis 2025) kommt zu dem Ergebnis, dass für das Wirtschaftsjahr 2022 eine Gebührenanhebung notwendig ist. Bedingt durch die momentane allgemeine Kostensteigerung im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie und Naturkatastrophen ist eine Erhöhung der Grundgebühr zur Erreichung des wirtschaftlichen Betriebsergebnisses erforderlich.

Auf die beiliegende Anlage der Gebührenkalkulation 2022 wird verwiesen.

Mit der Änderung zu Artikel 1 Ziffer 3 wird ein Tippfehler im 17. Nachtrag beseitigt.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebsleitung	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum